

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 20. Dezember 2010
GZ 300.806/006-5A4/10

Novelle zum Universitätsgesetz 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 6. und 7. Dezember 2010, GZ BMWF-52.250/0134-I/6/2010 und GZ BMWF-52.250/0161-I/6/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Universitätsgesetz 2002 und weist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf Folgendes hin:

Den Erläuterungen zufolge seien keine weiteren Kosten zu erwarten. Aus der Sicht des Rechnungshofes ist nicht nachvollziehbar, wie die verstärkte Inanspruchnahme von bestehenden oder noch auszubauenden Studienberatungseinrichtungen, die Entwicklung und Durchführung von Aufnahme- bzw. Auswahlverfahren, die Kundmachung auf der Homepage der Universität usw. kostenneutral durchgeführt werden sollen. Insbesondere ist zu erwarten, dass die Überprüfung des Nachweises einer Studienberatung einen zusätzlichen Aufwand verursachen wird. Der in Rede stehende Entwurf entspricht daher nicht dem § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: